

§ 119 I-VBG Benachteiligungsverbot

I-VBG - Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz - I-VBG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 17.01.2026

1. (1)Der Vertragsbedienstete darf als Reaktion auf eine Beschwerde oder die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Diskriminierungsverbotes nach § 92 nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden.
2. (2)Folgende Bestimmungen des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 in Verbindung mit§ 2 des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 sind sinngemäß anzuwenden:
 1. a)hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Verletzung des Benachteiligungsverbotes nach Abs. 1 die§§ 13 bis 16, 18, 19 und 21,
 2. b)hinsichtlich der Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen§ 23 und
 3. c)hinsichtlich der Beweislastumkehr§ 24 Abs. 1.

In Kraft seit 01.09.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at